

## **Stadt Vellberg**

### **Landkreis Schwäbisch Hall**

#### **3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. März 2019**

Der Gemeinderat der Stadt Vellberg hat am 28. März 2019 aufgrund des § 19 Absatz 2 und 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

##### **§ 5 Erstattung entgeltlicher Betreuungskosten**

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden gegen Nachweis auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10 Euro pro Stunde und 50 Euro pro Tag erstattet.

Durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin unter Darlegung der Umstände muss glaubhaft gemacht werden, dass durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Pflege von Angehörigen Nachteile entstehen, die nur durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft oder einer anderen Betreuungsformen ausgeglichen werden können.

Angehörige, für deren Betreuung von Seiten der Stadt Vellberg Kosten erstattet werden, sind folgende Personen:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
- 2a. der Lebenspartner,
3. eigene Kinder oder die Kinder des Ehegattens bzw. des Lebenspartners.

Kosten für die Betreuung der Kinder werden bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erstattet.

##### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vellberg, den 29. März 2019

Ute Zoll  
Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.